

# Vereinbarung zur Übertragung der Flächenerwerbsberechtigung nach Ausgleichsleistungsgesetz und Flächenerwerbsverordnung

Zwischen

...

nachfolgend: Beteiligter zu 1.)

und

...

nachfolgend: Beteiligter zu 2.)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## I.

Der Beteiligte zu 1.) ist nach dem bestandskräftigen Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen ..... vom ....., Aktenzeichen ..... zum begünstigten Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach den Regelungen des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) und der Flächenerwerbsverordnung (FIErWV) berechtigt. Der Berechtigung liegt die entschädigungslose Enteignung des am ..... verstorbenen ..... (früherer Eigentümer) als vormaliger Eigentümer des (beispielsweise Rittergutes ..... ) zugrunde.

## II.

Der Beteiligte zu 1.) überträgt die vorgenannte Flächenerwerbsberechtigung gemäß § 3 Abs. 5 S. 8 AusglLeistG hiermit unwiderruflich und unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 4 FIErWV auf den Beteiligten zu 2.).

Der Beteiligte zu 2.) nimmt diese Übertragung an.

## III.

Die Beteiligten stellen einvernehmlich fest, dass von der vorgenannten Übertragung der Flächenerwerbsmöglichkeit jegliche sonstige Ansprüche auf Entschädigung/Ausgleichsleistung in Geld ausdrücklich ausgenommen sind.

## IV.

Der Beteiligte zu 1.) erklärt, dass er bisher weder land- noch forstwirtschaftliche Flächen nach § 3 Abs. 1 bis 3 AusglLeistG sowie § 3 Abs. 4 AusglLeistG a. F. sowie § 3 Abs. 8 AusglLeistG einschließlich § 3 Abs. 8 c AusglLeistG a. F. begünstigt erworben hat.

Der Beteiligte zu 1.) erklärt, dass er die hier in Rede stehende Flächenerwerbsberechtigung nicht, auch nicht teilweise, bereits zuvor auf Dritte übertragen hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Beteiligter zu 1.)

Unterschrift Beteiligter zu 2.)

Notarieller Beglaubigungsvermerk

Hinweise:

Vorliegend handelt es sich lediglich um einen Mustertext, der die notwendigen Mindestinhalte einer Übertragungsvereinbarung aufzeigt und der Orientierung dienen soll. Den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls ist durch entsprechende Anpassung Rechnung zu tragen.

Die nach § 3 Abs. 5 S. 8 AusglLeistG erforderlichen verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen den Beteiligten sind nachzuweisen.